



Herrn
Oberbürgermeister Gerich *f 2218*
über
Magistrat
und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel
an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Der Magistrat
Dezernat für Umwelt und
Soziales
Bürgermeister Arno Goßmann

19 . August 2014

Kindeswohlgefährdung in Wiesbaden
Beschluss-Nr. 0072 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 7. Mai 2014
(Vorlagen-Nr. 14-F-33-0048)

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. *Wie sich die heutige Situation der Kindeswohlgefährdung in Wiesbaden darstellt,*
2. *wie sich die Fallzahlen der Kindeswohlgefährdung in den letzten 10 Jahren entwickelt haben,*
3. *welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdung in- und außerhalb der Familien in Wiesbaden im Einzelnen zur Verfügung stehen,*
4. *wie die neugeschaffene Fachstelle Kinderschutz in diese Maßnahmen einzuordnen ist,*
5. *was die Fachstelle Kinderschutz bisher für Aufgaben übernommen hat, und*
6. *welche Aufgaben die Fachstelle in Zukunft übernehmen wird.*

1. Heutige Situation der Kindeswohlgefährdung in Wiesbaden

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird im Alltag häufig verwendet, um eine Situation eines Kindes zu beschreiben, die aus Sicht des Beobachters kritisch und veränderungsbedürftig ist. Im jugendhilferechtlichen, familienrechtlichen und strafrechtlichen Sinn handelt es sich bei vielen dieser Beschreibungen nicht um eine Kindeswohlgefährdung, oft aber um Situationen, bei denen Hilfebedarf besteht. Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der stets fachlich und juristisch interpretiert wird und der aufgrund sich verändernden Wissens um gutes Aufwachsen von Kindern und aufgrund gesellschaftlicher Normen und Werte Veränderungen unterliegt.

Beispiel:

Körperliche Bestrafung durch Eltern, auch mit Gegenständen wie Teppichklopfer, Kochlöffel o. ä., war in der Bundesrepublik über Jahrzehnte gängiges und erlaubtes Erziehungsmittel und durch das grundgesetzlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern abgedeckt. Erst im Jahr 2000 wurde ein Recht von Kindern auf gewaltfreie Erziehung auch gesetzlich normiert: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631; Abs. 2 BGB).

Die Aufgabe, das Kindeswohl zu gewährleisten und für Kinder gefährdende Situationen zu verhindern oder abzuwenden, ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Sie entscheiden über die Ausgestaltung ihrer Erziehung und haben dabei einen weiten Gestaltungsspielraum. Im Rahmen der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts („... Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Art. 6, Abs. 2 Satz 2 GG) ist dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Aufgabe der Feststellung und Abwendung von Kindeswohlgefährdung übertragen, soweit Eltern dazu (allein) nicht bereit oder in der Lage sind. Diese Aufgabe übt er in enger Kooperation mit zahlreichen anderen Institutionen und in Verantwortungsgemeinschaft mit dem Familiengericht aus.

In Wiesbaden ist die Bezirkssozialarbeit im Amt für Soziale Arbeit der Dienst, der einzelfallbezogen Verdachtsfälle auf Kindeswohlgefährdung prüft, beurteilt und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sicherstellt, sowohl in Zusammenarbeit mit den Eltern, als auch, soweit erforderlich, durch Initiierung familiengerichtlicher Verfahren, in denen die Bezirkssozialarbeit mitwirkt.

Fallübergreifend gestaltet das Amt für Soziale Arbeit durch Kooperationsvereinbarungen mit zahlreichen freien Trägern und Institutionen, in Arbeitskreisen, mit Fachveranstaltungen, Schulungen u. ä. ein stadtweites Netzwerk zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung mit dem Ziel, riskante Situationen für Kinder frühzeitig wahrzunehmen, fachlich angemessenes und abgestimmtes Vorgehen zu sichern und den Zugang zu passenden Hilfen zu gewährleisten.

Die Auswertungen der Hinweise über kindeswohlgefährdende Situationen des Amtes für Soziale Arbeit zeigen, dass bei deutlich mehr als der Hälfte aller Hinweise vor allem Vernachlässigungssituationen beschrieben werden, sei es Mangelversorgung, unzureichende Beaufsichtigung, gesundheitliche Vernachlässigung o. ä., nicht selten auf dem Hintergrund gravierender Beeinträchtigung der Eltern durch Suchterkrankungen, eigener hochbelasteter Familienerfahrungen, materiell zugespitzter Lebenssituation oder psychischer Beeinträchtigung. Körperliche Gewalt als Hauptmerkmal findet sich als zweithäufigste Gruppe, während psychische Gewalt und sexueller Missbrauch seltener benannt werden.

Jungen und Mädchen sind von kindeswohlgefährdenden Situationen etwa in gleichem Umfang betroffen.

Etwa 20 % der Hinweise beziehen sich auf Kinder unter einem Jahr und damit eine besondere Risikogruppe. Die Verletzbarkeit ist hier aufgrund des geringen Alters besonders hoch, die Kinder befinden sich weitestgehend noch ausschließlich im familiären Raum, so dass Beobachtungen Dritter erschwert sind und die Kinder noch keinerlei Möglichkeit des Eigenschutzes haben. Weitere 40 % der Hinweise beziehen sich auf Kinder unter 6 Jahren.

Bei 50 - 60 % der Hinweise bestätigt sich aufgrund der Überprüfung durch die Bezirkssozialarbeit eine aktuelle Kindeswohlgefährdung nicht, oft jedoch wird ein deutlicher Unterstützungsbedarf erkennbar. Hier ist es die Aufgabe, die Eltern zur freiwilligen Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen und zu unterstützen.

Im deutlich kleineren Teil der Hinweise (der Anteil schwankt zwischen 10 und 20 %) wird eine vorübergehende oder dauerhafte Herausnahme und Unterbringung von Kindern außerhalb der Familie erforderlich. Diese erfolgt zum Teil mit Einverständnis der Eltern, zum Teil durch familiengerichtlichen Eingriff in das Sorgerecht.

Daraus wird auch deutlich, dass nicht jede Kindeswohlgefährdung zwangsläufig zu einer Herausnahme des Kindes aus der Familie führt, sondern mit unterstützenden Hilfen und der Bereitschaft der Eltern zur Veränderung, kindeswohlgefährdende Situationen auch innerhalb der Familie beendet werden können.

2. Fallzahlentwicklung der letzten 10 Jahre in Wiesbaden:

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gefährdungsmeldung	157	141	241	311	342	347	389	466	497	555

Von 1997 mit 130 Meldungen bis 2005 mit 141 Hinweisen blieb die Zahl relativ konstant. Seitdem steigt sie kontinuierlich und deutlich, sowohl in Wiesbaden als auch bundesweit. Als einer der Auslöser gilt der Fall Kevin in Bremen (Oktober 2006), der wie andere tragische Gefährdungsfälle zu einer extremen öffentlichen Aufmerksamkeit führte und in der Folge auch zu zahlreichen gesetzlichen Neuregelungen mit dem Ziel, den Kinderschutz zu verbessern und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verankern. Damit verbunden war und ist anhaltend ein stark angestiegener Bearbeitungsaufwand in der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Soziale Arbeit.

3. Welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdung in- und außerhalb der Familien stehen in Wiesbaden im Einzelnen zur Verfügung?

Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdung bewegen sich sowohl im präventiven als auch im intervenierenden Bereich.

Neben den präventiv wirkenden Hilfen durch die Regelangebote der Jugendhilfe, wie z. B. Familienbildungsstätten, Kindertagesstätten und Fachberatungsstellen, wurden spezifische präventive Maßnahmen aufgebaut:

- Mit der Umsetzung des Konzepts der zielgruppenorientierten Elternbildung durch die Fachstelle Elternbildung ab dem Jahr 2006 wurden in Kooperation mit vielen Trägern präventive Hilfen, insbesondere für bildungsbenachteiligte Eltern, entwickelt und umgesetzt; zunächst im Schwerpunkt für Eltern mit Kinder von 0 - 3 Jahren. Beispielhaft seien hier „ZusammenSpiel“, das Spiel- und Lernprojekt für Eltern und Kinder, „opstapje“, ein Hausbesuchs- und Gruppenangebot für Mütter mit Babys und Kleinkindern und „Mama spricht deutsch“, ein Konversationskurs zu Erziehungsthemen in deutscher Sprache erwähnt. Im Jahr 2013 konnten mit unterschiedlichen Programmen der zielgruppenorientierten Elternbildung 849 Eltern erreicht werden. Der Fachbeirat Elternbildung, in dem trägerübergreifend relevante Akteure dieses Arbeitsfeldes mitarbeiten, stellt die Vernetzung und Informationsverbreitung dieser Angebote her.
- Die Entwicklung von stadtteilorientierten KinderElternZentren (aktuell 7 KiEZe) hat diese Angebote verstetigt, um Eltern-Cafés als niedrigschwellige Kontakt- und Anlaufstelle erweitert und insbesondere in Stadtteilen mit hohen sozialen Belastungen etabliert.
- Der Einsatz von Kinderkrankenschwestern und Hebammen erfolgt im Projekt FRANKHA des Gesundheitsamtes, u. a. aus den Mitteln der Bundesinitiative Frühe Hilfen, die dem Amt für Soziale Arbeit zur Verfügung gestellt wurden. Auch FRANKHA gehört als Frühe Hilfe noch zu den eher präventiven Hilfen, ohne dass bereits eine konkrete Gefährdungssituation vorliegen muss. Ein FRANKHA-Einsatz erfolgte in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt in 192 Familien.
- Ehrenamtliche Familienpaten zur vorübergehenden Begleitung von Familien werden von der Evangelischen Familienbildungsstätte („Wellcome“) und dem Sozialdienst Katholischer Frauen ausgebildet und auf Nachfrage unterschiedlicher Stellen vermittelt.
- Elternkurse zur Stärkung der Erziehungskompetenz werden von mehreren Trägern angeboten.

Im Bereich der intervenierenden Maßnahmen

- ist die Bezirkssozialarbeit des Amtes für Soziale Arbeit der zentrale Dienst, dem im Bedarfsfall auch die Befugnis und Verpflichtung zur Inobhutnahme und zur Initiierung und Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren übertragen ist. Die Vorgehensweise der Fachkräfte zur Wahrnehmung des Schutzauftrags wurde durch gesetzliche Regelungen seit 2007 sehr stark normiert, standardisiert und hat dabei auch eine Ausweitung erfahren. An der Einhaltung der normierten gesetzlichen Vorgaben und Verfahrensschritte wird jede einzelne Fachkraft der Bezirkssozialarbeit bei einem eventuellen Ermittlungs- und Strafverfahren gemessen, wenn ein Kind zu Schaden gekommen ist, für das die Fachkraft die Garantenpflicht hatte.

Für Inobhutnahmen stehen in Wiesbaden zur Verfügung:

- 10 speziell qualifizierte Bereitschaftspflegefamilien für Kinder bis 12 Jahre,
- Intakt (Wiesbadener Mädchenzuflucht des Vereins zur Unterstützung von Mädchen in Not) für Mädchen ab 12 Jahre,
- Notbett des Johannesstiftes Wiesbaden für Kinder ab 12 Jahre und Jugendliche,
- Jugendzuflucht der EVIM Jugendhilfe für Kinder ab 12 Jahre und Jugendliche.

Soweit eine kurzfristige Rückkehr in die Familie nicht erreichbar oder sinnvoll ist, werden für langfristige Hilfen außerhalb der Familie Pflegefamilien und Heimeinrichtungen in Anspruch genommen.

Für Hilfen innerhalb der Familie stehen - unter bestimmten Bedingungen auch bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdenden Situation - verschiedene Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Meist ist es hier erforderlich, verschiedene Maßnahmen parallel umzusetzen. Insbesondere kommt hier der Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe im Haushalt der Familie in Betracht, der im Einzelfall auch bis zu stark ersetzenden Anteilen gehen kann, meist gekoppelt mit ergänzender Tagesbetreuung der Kinder in Krippe und Kindertagesstätte. Weitere begleitende Maßnahmen, wie z. B. Suchttherapie, Schuldnerberatung, Paarberatung, Integration in Arbeit, psychiatrische Diagnostik und Behandlung, müssen häufig ergänzend initiiert und begleitet werden, da es sich oft um komplexe Problemlagen einer Familie handelt, die (auch) zu Kindeswohlgefährdenden Situationen führen. Das Fallmanagement zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdenden Situation liegt dabei stets bei der Bezirkssozialarbeit.

- Zur fachlichen Unterstützung und Beratung von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und vor der Informationsweitergabe an das Jugendamt wurde - dem Gesetzauftrag folgend - das Angebot der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zusammen mit den vier Erziehungsberatungsstellen und der Fachberatungsstelle Wildwasser entwickelt und realisiert. Die vier Erziehungsberatungsstellen, im monatlichen Wechsel, und Wildwasser, speziell zum Verdacht auf sexuelle Gewalt, halten je zwei insoweit erfahrene Fachkräfte bereit, die kurzfristig von Fachkräften in Jugendhilfeeinrichtungen und -diensten in freier Trägerschaft beratend hinzugezogen werden können. In Folge des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 wurde dieses Angebot auch auf die Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe ausgeweitet, die beruflich mit Kindern zu tun haben, insbesondere also Lehrerinnen und Lehrer sowie Kinderärzte, Hebammen, Suchtberater.

4. Wie ist die neugeschaffene Fachstelle Kinderschutz in diese Maßnahmen einzuordnen?

Die Fachstelle Kinderschutz ist eine Steuerungs- und Koordinierungsstelle, die fallunabhängig arbeitet. Sie wird vollständig aus Bundesmitteln (derzeit Bundesinitiative Frühe Hilfen) finanziert.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat 2012 dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Verpflichtung übertragen, flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen und weiterzuentwickeln. Dieses Netzwerk soll ausdrücklich über die Institutionen und Träger der Jugendhilfe hinausgehen und zahlreiche andere Partner, insbesondere aus dem medizinischen Bereich, dem Schulsystem, der Justiz, Polizei und Arbeitsverwaltung einbeziehen. In diesem Netzwerk sollen - ähnlich wie im bereits bestehenden Jugendhilfe-Netzwerk - Verfahren im Kinderschutz sowie Angebote aufeinander abgestimmt und gemeinsam weiterentwickelt werden. Leider wurden in den gesetzlichen Grundlagen der vorgesehenen Kooperationspartner keine entsprechenden Aufgaben verankert - es wird also darum gehen, diese Partner zur verbindlichen und dauerhaften Zusammenarbeit zu motivieren und zu gewinnen.

Die Fachstelle Kinderschutz im Amt für Soziale Arbeit soll diesen Prozess anstoßen und steuern. Dabei sollen die Erfahrungen innerhalb des Jugendhilfenetzwerks genutzt und übertragen und Doppelstrukturen vermieden werden.

Die Fachstelle Kinderschutz stellt außerdem in der Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen für die Stadt Wiesbaden die zentrale Koordinationsstelle dar, sowohl in Richtung der Wiesbadener Träger, die aus Mitteln der Bundesinitiative gefördert werden als auch in Richtung Land, das im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung die Bundesinitiative Frühe Hilfen umsetzt und auch bei der Evaluation der Bundesinitiative durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen.

Daneben soll die Fachstelle Kinderschutz die Steuerung der vielfältigen Maßnahmen im Bereich Kinderschutz leisten, die bisher auf verschiedene Bereiche und Personen verteilt geleistet werden musste. Weiterhin soll sie die Aktualisierung und Anpassung von Regelungen, Absprachen und Kooperationsvereinbarungen gewährleisten. Sie soll sich zur fallunabhängigen Anlauf-, Informations- und Servicestelle zum Fachthema Kinderschutz und Frühe Hilfen in der Stadt entwickeln.

5. Was hat die Fachstelle Kinderschutz bisher für Aufgaben übernommen?

Folgende Aufgaben wurden bisher übernommen:

- Netzwerkanalyse der Wiesbadener Akteure im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen.
- Planung und Durchführung der 1. Netzwerkkonferenz Kinderschutz, die am 2. Juli 2014 mit 125 Teilnehmenden stattfand. An der Konferenz nahmen neben zahlreichen Jugendhilfe-Akteuren auch Vertreter des medizinischen Bereichs (Geburtskliniken, Hebammen, Kinderärzte, Frühförderung usw.) sowie Polizei, Schule und Jobcenter teil. Die Dokumentation wird voraussichtlich im Oktober vorliegen.
- Erarbeitung von Kooperationsregeln zur Gestaltung der Schnittstelle FRANKHA-Bezirkssozialarbeit.
- Fachliche Begleitung der konzeptionellen Weiterentwicklung Familienpaten beim SkF.
- Durchführung des Qualifizierungsbausteins Kinderschutz in der vom Schulamt angebotenen Weiterbildung der Schulbetreuerinnen.
- Aktualisierung der „Wiesbadener Vereinbarung“ zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII und Übertragung auf neu hinzugekommene Träger.
- Verhandlung mit dem Stadtjugendring zur Umsetzung der Hessischen Rahmenvereinbarung zum § 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

- Exemplarische Erarbeitung eines Präventions- und Schutzkonzepts mit einem freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit.
- Koordination und Abwicklung der Bundesinitiative Frühe Hilfen (Mitarbeit im Landesarbeitskreis, Antragsprüfung der freien Träger, Gesamtantrag für Wiesbaden, Mittelverteilung, Verwendungsnachweis).

6. Welche Aufgaben wird die Fachstelle in Zukunft übernehmen?

Zu den weiteren und dauerhaften Aufgaben der Fachstelle gehören

- die Koordination und Moderation des Netzwerks in Wiesbaden,
- die Identifizierung von Schulungs- und Fortbildungsbedarfen der Netzwerkpartner,
- die Bereitstellung entsprechender Fortbildungsangebote,
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Schutzkonzepten bei den Netzwerkpartnern,
- systematischen Informationsfluss im Netzwerk zum Thema Kinderschutz und Frühe Hilfen organisieren,
- Materialien zum Thema bereitstellen,
- weitere Institutionen zur Mitarbeit gewinnen (insbesondere Schulen),
- Arbeit an der Gestaltung der Schnittstellen bei der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure,
- Auswertung der Erfahrungen mit dem Instrument der „insoweit erfahrenen Fachkraft“,
- Aufbau einer Geschäftsberichterstattung,
- Vertretung des Wiesbadener Netzwerks auf Landesebene.

